

MOSIEK, ULRICH: *Die probati auctores in den Ehenichtigkeitsprozessen der S. R. Rota seit Inkrafttreten des Codex Juris Canonici* (Freiburger Theologische Studien, 74). Freiburg/Br. 1959, Gr.-Oktav, XVI + 192 S., kart. DM 13,—.

In der Einleitung behandelt Vf. den Fachaussdruck *probati auctores* im kanonischen und römischen Recht und dessen verschiedene Bewertung in beiden Rechten; sodann unterscheidet er zwischen *probati auctores* im engeren und weiteren Sinne. Ein erster Teil enthält die kostbaren Bio- und Bibliographien der *probati auctores* nach den neuesten Forschungen. — Vf. teilt die *auctores* in vier Perioden und erwähnt in einem Anhang *probati auctores* im weiteren Sinne. Ein zweiter Teil betrachtet die *probati auctores* in ihrer Bedeutung für die Ehenichtigkeitsprozesse der S. R. Rota und behandelt 13 Hindernisse im engen und weiteren Sinne.

Der kleine Raum, der dem Rezensenten gewährt wurde, gestattet nicht, auf den hohen Wert des vortrefflichen Buches näher einzugehen. Zu wiederholten Malen ist die Rede von der Unterscheidung, die die S. R. R. zwischen *jus* und *usus juris* macht. GRAZIOLI weist in seiner Sentenz vom 11. 5. 1944 (*Decisiones S. R. Rotae*, vol. 36, p. 329 s.) darauf hin, daß die Kanonisten des Mittelalters diese Unterscheidung nicht kannten; erst SANCHEZ brachte sie für das Eherecht auf. Nun ist interessant, welche Wandlung in dieser Hinsicht die S. R. R. durchgemacht hat. Rezensent hat sich als Ponens in einem Urteil des Gerichts des Stadtvikariates Rom vom 9. 2. 1949 gegen die herkömmliche Unterscheidung zwischen *jus* und *usus iuris* im Eherecht gewandt. Die S. R. R. unter STAFFA als Ponens verwarf das günstige Urteil am 23. 2. 1951. Im Anschluß daran entbrannte eine heftige Kontroverse zwischen STAFFA und OESTERLE. Die Sentenz STAFFAs wurde vom folgenden Turnus am 26. 1. 1953 kassiert. Auf diese Kontroverse hin hat EICHMANN-MÖRS DORF in der 7. Aufl. seines *Kirchenrechts*, Bd. 2, S. 222 f., seine bisherige Ansicht geändert und für das Eherecht die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungswillen verworfen. STAFFA selbst vertritt in einer Sentenz vom 18. 7. 1958 die Ansicht des Rezensenten. Man vgl. ferner PERICLES FELICI, Uditore S. R. R., über die *jurisprudencia rotalis recentior* in seinem Artikel: „De investigatione psychologica in causis ecclesiasticis definiendis“ (*Apollinaris* 1959, nr. 7, p. 202—216). — Die ausgezeichnete Arbeit MOSIEKS kann den Kanonisten „in Theorie und Praxis“ nicht genug empfohlen werden.

Rom

P. G. Oesterle OSB

VOGEL, FRANZ JOSEF: *Rom und die Ostkirchen* (Bibliothek Ekklesia, 12). Paul Pattloch Verlag/Aschaffenburg 1959. XII + 119 S.

Der Titel des Buches ließe vermuten, es handle sich hier um das Verhältnis zwischen Rom und den schismatischen Ostkirchen. In Wirklichkeit befaßt Vf. sich mit den unierten Kirchengemeinschaften der *Una Catholica*. Er geht von dem angekündigten ökumenischen Konzil aus und meint, es würde „für die *Ecclesia Orientalis*, d. h. für die orthodoxen, von Rom getrennten Kirchen des Ostens, sowie für die unierten“ von hervorragender Bedeutung sein (XI). Dann beschränkt Vf. sich jedoch ganz auf den Bereich der unierten ostkirchlichen Gemeinschaften und untersucht ihre geschichtlichen Bezüge (Kap. 2) und ihre rechtliche Stellung innerhalb der *Catholica* (Kap. 3), besonders die wichtigsten Sonderrechte (Kap. 4). Schließlich werden die verschiedenen Stufen zur Kodifizierung des orientalischen Rechts aufgewiesen (Kap. 5). Am Schluß springt Vf.